

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/68 von Patricia Bräutigam: «Anerkennung und Unterstützung der betreuenden Angehörigen»

2023/68

vom 25. April 2023

1. Text der Interpellation

Am 26. Januar 2023 reichte Patricia Bräutigam die Interpellation 2023/68 «Anerkennung und Unterstützung der betreuenden Angehörigen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wie das Bundesamt für Statistik am 5.12.2022 mitteilte, wurden in der Schweiz im Jahr 2020 9.8 Mia. Stunden unbezahlte Arbeit geleistet (zum Vergleich: für bezahlte Arbeit sind es 7.6 Mia.)¹. Dazu zählen nebst der institutionalisierten und informellen Freiwilligenarbeit auch die Hausarbeit und die Betreuungsarbeit. Deren Geldwert beläuft sich auf CHF 434 Mia. Für die Betreuung und Pflege von erwachsenen Verwandten und Bekannten werden gemäss der Statistik immerhin 39 Mio. Stunden pro Jahr aufgewendet.

Würde diese Arbeit nicht durch Angehörige oder Bekannte übernommen, müsste sie professionell erledigt werden, was insbesondere in Zeiten des Pflegemangels nicht vorstellbar ist. Bei der unbezahlten Betreuung und Pflege handelt es sich also um eine bedeutende wohlfahrtsökonomische Leistung und um eine gesellschaftlich notwendige Arbeit. Insofern sollte bei dieser Thematik der Bedarf der betreuenden und pflegenden Angehörigen, die diese wichtige Arbeit übernehmen, in den Fokus gerückt werden. Dieser findet sich zum einen in der finanziellen Anerkennung, zum anderen auch bei Beratungs- und Entlastungsangeboten (vgl. SRF-Bericht vom 17.1.2023²).

Eine finanzielle Anerkennung ist deswegen notwendig, weil die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuung meist schwierig oder gar nicht möglich ist. Folglich führt dies dazu, dass die betreuenden und pflegenden Personen ihre bezahlte Tätigkeit reduzieren oder zwischenzeitlich ganz beenden, was sich auf ihr Einkommen und ihre Vorsorge negativ auswirkt. Dort muss angesetzt und eine negative Auswirkung der unbezahlten Arbeit verhindert oder zumindest vermindert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Angehörigen die Möglichkeit haben, Zeit für sich zu nehmen. Dafür braucht es entsprechende Unterstützungsangebote (bspw. Tagesstrukturen), über die sie jedoch auch informiert werden müssen. Eine niederschwellige

¹ <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2022-0551>

² [Erfolgreiches Pilotprojekt - Weniger Stress: Lohn für pflegende Angehörige zahlt sich aus - News - SRF](#)

Beratung, die sich explizit an die Angehörigen richtet und ihnen bei Fragen und Problemen zur Seite steht, ist daher ebenfalls wünschenswert.

Da im Kanton Baselland die Gemeinden für die Alterspflege zuständig sind, wird die Situation für betreuende Angehörige innerhalb des Kantons sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Der Regierungsrat wird daher gebeten, anhand folgender Fragen die Situation im Kanton Baselland darzulegen.

1. *Werden die betreuenden Angehörigen in Baselland finanziell entschädigt? Falls ja, wie sind die Entschädigungen geregelt und wie hoch sind sie?*
2. *Welche Beratungsangebote gibt es, die sich explizit an die betreuenden Angehörigen richten? Von wem werden diese angeboten?*
3. *Sieht der Kanton Potenzial zur Verbesserung der Situation für betreuende Angehörige? Sieht er eine Möglichkeit, wie er selber dazu beitragen könnte?*

2. Einleitende Bemerkungen

Betreuende Angehörige sind eine wichtige Stütze der häuslichen Langzeitversorgung. «Es ist mittlerweile vielfach wissenschaftlich belegt, dass die Betreuung und Pflege von Angehörigen zuhause anspruchsvoll und anstrengend ist; sie fordert betreuende Angehörige oft bis an ihre Grenzen und darüber hinaus»³. Die Betreuung und Pflege einer nahestehenden Person beansprucht Zeit und Kraft und erfordert Zuwendung⁴. Oft gestalten die Angehörigen den ganzen Tagesablauf und nehmen, wenn überhaupt, nur spezifisch Unterstützung in Anspruch. Daher ist es sehr wichtig, dass sich die Angehörigen ab und zu entlasten können und ihre Arbeit anerkannt und wertgeschätzt wird.

Der Bund lancierte das Förderprogramm «[Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020](#)». Dieses erforschte erstens die Situation von betreuenden Angehörigen und zeigte die Situation und Bedürfnisse der betreuenden Angehörigen in verschiedenen Settings und Phasen auf (beispielsweise Demenz, psychische Erkrankungen oder End-of-Life-Phasen). Im Weiteren wurden Grundlagen erarbeitet, damit die Angebote für betreuende Angehörige bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können. Erwähnenswert sind die [Modelle guter Praxis](#) und die Impulse für die Praxis wie die [Impulse für Kantone und Gemeinden](#), das «[Instrument zur Früherkennung des Entlastungsbedarfs bei betreuenden Angehörigen in der ärztlichen Praxis](#)» oder die Sammlung von [Selbstassessment-Instrumenten](#) für betreuende Angehörige.

Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, [SGS 941](#)) fällt im Kanton Basel-Landschaft der Bereich Betreuung und Pflege im Alter in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dazu zählt auch die Thematik der betreuenden und pflegenden Angehörigen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Werden die betreuenden Angehörigen in Baselland finanziell entschädigt? Falls ja, wie sind die Entschädigungen geregelt und wie hoch sind sie?*

Wie oben erwähnt, fällt der Bereich Betreuung und Pflege im Alter in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, die Arbeit der betreuenden und pflegenden Bezugspersonen im Sinne von Wertschätzung und finanziell zu anerkennen. Die rechtliche Grundlage findet sich im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (SGS [841](#), § 28).

³ Heidi Kaspar et al (2019): Unterstützung für betreuende Angehörige in Einstiegs-, Krisen- und Notfallsituationen. Schlussbericht des Forschungsmandats G04 des Förderprogramms «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020». Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG, Bern. Kurzfassung S. 2.

⁴ Bundesamt für Gesundheit (2020): Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger. [Impulse für Kantone und Gemeinden](#).

Demenzstrategie

Im Rahmen der kantonalen Demenzstrategie setzte das Amt für Gesundheit eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Gemeinden und der Leistungserbringer ein, um die Umsetzung fachlich zu begleiten. Die Fachpersonen der Arbeitsgruppe sehen finanzielle Beiträge als ein effektives und sinnvolles Instrument zur Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit durch die betreuenden Angehörigen. Finanzielle Beiträge ermöglichen situations- und bedürfnisgerechte Lösungen. Es werden Flexibilität und Wahlfreiheit ermöglicht, und es können Entlastungsleistungen unterstützt werden.

Für die Entrichtung von Beiträgen müssen die Gemeinden ein Reglement erlassen. Der Kanton unterstützt sie darin, indem er ein [Musterreglement](#) zur Verfügung stellt. Das Musterreglement wurde von der oben genannten Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Zurzeit kennen zehn Gemeinden ein solches Reglement, allerdings sind alle vor der kantonalen Empfehlung für das Musterreglement entstanden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt einen Beitrag von mindestens CHF 30.- pro Tag. Da die Beiträge eine Anerkennung sein sollen, ist ein einkommensabhängiger Betrag nicht empfehlenswert, denn der Wert der Anerkennung hängt nicht vom Einkommen ab.

Ergänzungsleistungen

Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung (EL) werden im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten die ausgewiesenen Kosten für u.a. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause vergütet (Art. 14 Abs. 1 Bundes-ELG; [SR 831.30](#)). Im Kanton Basel-Landschaft wird die von Familienangehörigen erbrachte Hilfe im Haushalt mit CHF 25 pro Stunde (plus Sozialversicherungsbeiträge) vergütet. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht im selben Haushalt wohnen (§ 18 BL-ELV; [SGS 833.11](#)). Bei der Betreuung durch Familienangehörige, werden die Kosten vergütet, wenn die Person nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen ist und sie durch die Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleidet. Die Kosten werden im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet, jedoch höchstens nach Massgabe des anrechenbaren Höchstlohnes gemäss der Unfallversicherungsgesetzgebung (§ 19a BL-ELV).

Steuerliche Entlastung

Als weiteres Instrument der finanziellen Anerkennung gibt es eine steuerliche Entlastung für betreuende und pflegenden Angehörige: So können Steuerpflichtige für jede volljährige und schwer invalide oder dauernd pflegebedürftige Person für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens einen Sozialabzug von 2'000 Franken geltend machen (§ 33 Steuergesetz, [SGS 331](#)).

Bundesgesetz über die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit

Gemäss dem [Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit](#) gilt seit dem 1. Januar 2021 eine Lohnfortzahlungspflicht bei kurzen Arbeitsabwesenheiten, um kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen und -partner betreuen zu können. Neu haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während höchstens drei Tagen und maximal 10 Tagen pro Jahr. Zudem haben Betroffene ab dem 1. Juli 2021 gestützt auf die Erwerbsersatzordnung den Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 14 Tagen für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Zusätzlich zu diesen Verbesserungen trat eine Ausweitung der Betreuungsgutschriften in der AHV in Kraft. Zum einen haben Angehörige nun bereits einen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift bei einer leichten Hilflosigkeit der betreuten Angehörigen. Zum anderen besteht er neu auch bei der Pflege der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

2. *Welche Beratungsangebote gibt es, die sich explizit an die betreuenden Angehörigen richten? Von wem werden diese angeboten?*

Das Rote Kreuz Baselland führt eine [Anlauf- und Beratungsstelle](#) für pflegende Angehörige. Erfahrenes Fachpersonal bietet Beratung bei Fragen rund um die Pflege der Angehörigen und erklärt Entlastungsangebote.

Ebenfalls bietet das Rote Kreuz Baselland Schulungen für pflegende und betreuende Angehörige und Freiwillige, welche sich um Menschen mit Demenz kümmern. Zudem werden von einer Fachperson begleitete Erfahrungsaustausch-Treffen zum Thema Demenz in verschiedenen Regionen des Kantons organisiert. Der Kanton unterstützt dieses Angebot durch eine Leistungsvereinbarung. Das Rote Kreuz Baselland führt ebenfalls eine Anlauf- und Beratungsstelle für pflegende Angehörige. Zudem bietet da Rote Kreuz auf seiner Webseite zahlreiche Informationen und Unterlagen an.

Der Kanton hat mit Alzheimer beider Basel eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen für kostenlose, unabhängige und individuelle Beratungen von Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Die Beratung wird in den allermeisten Fällen von Angehörigen in Anspruch genommen.

Auch die Informations- und Beratungsstellen der Baselbieter Versorgungsregionen beraten ihre Einwohnenden in allen Fragen rund um das Alter, was auch die betreuenden Angehörigen⁵ umfasst. Sie bieten auch Veranstaltungen⁶ an oder vermitteln bei Bedarf geeignete Angebote.

Auf der Internetseite des Kantons sind ebenfalls Tipps und weiterführende Adressen aufgeführt: [Betreuende Angehörige — baselland.ch](https://www.baselland.ch/betreuende-angehoerige).

3. *Sieht der Kanton Potenzial zur Verbesserung der Situation für betreuende Angehörige? Sieht er eine Möglichkeit, wie er selber dazu beitragen könnte?*

Die betreuenden und pflegenden Angehörigen verrichten eine wichtige und anstrengende Arbeit, die oft unbemerkt erfolgt. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Pflege gewinnt die Thematik zusätzlich an Bedeutung. Der Regierungsrat ist daher bestrebt, der Thematik der betreuenden und pflegenden Angehörigen mehr Gewicht zu verleihen. So wird im Zuge der Überarbeitung des kantonalen Altersleitbilds ein neues Handlungsfeld «Betreuende Angehörige» geschaffen. Mit einem eigenen Handlungsfeld wird die Thematik sichtbarer gemacht und ihre Bedeutung unterstrichen.

Im Sommer 2023 organisiert das Amt für Gesundheit eine «Fachtagung Alter» zum Thema betreuende und pflegende Angehörige. An dieser Tagung sollen Fachpersonen sowie Vertretungen von Gemeinden und weiteren Organisationen, die Angebote im Altersbereich anbieten, vertieft über die Thematik informiert und befähigt werden, Angebote im Bereich Entlastung, Beratung und Wertschätzung für betreuende und pflegende Angehörige zu schaffen.

Liestal, 25. April 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

⁵ Siehe bspw. Versorgungsregion BPA Leimental: [Pflegerische Angehörige - BPA Leimental \(bpa-leimental.ch\)](https://www.bpa-leimental.ch)

⁶ [Flyer_Veranstaltung_pflegerische_Angehoerige.pdf \(pratteln.ch\)](#)